

Satzung

des Vereins zur Förderung der Filderklinik in Filderstadt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Filderklinik in Filderstadt e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Filderstadt.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Aufgabe, die von der Naturwissenschaft geprägte Medizin durch die von Dr. Rudolf Steiner begründete Geisteswissenschaft zu erweitern.

Dem Verein geht es dabei insbesondere um die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Unterstützung von bedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO.

Ziel ist es ferner, im Sinne einer Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, im deutschen Gesundheitswesen freie pluralistische Verhältnisse weiterzuentwickeln, in denen sich auch anthroposophisch-medizinische Impulse verwirklichen können. Dabei wird ein Zusammenwirken mit anderen im Gesundheitswesen tätigen Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene angestrebt.

2. Dieser Aufgabe will der Verein insbesondere dienen durch die ideelle und finanzielle Förderung
 - a) der Filderklinik, zum Beispiel durch die Weitergabe von Mitteln und durch eine Beteiligung an der gemeinnützigen Filderklinik GmbH mit einem Gesellschaftsanteil
 - b) der wissenschaftlichen Weiterbildung und Ausbildung von Ärzten, Medizinstudenten und anderen in Heilberufen Tätigen,
 - c) der wissenschaftlichen Erforschung von physiologischen, salutogenetischen und pathologischen Vorgängen im Menschen,
 - d) der Entwicklung und Erprobung von Heilmitteln und Heilmethoden, Diätetik und Prävention,
 - e) der Kultur und Kunst an der Filderklinik und in deren Zusammenhang,
 - f) der Verein unterstützt außerdem Personen, die im Sinne des § 53 bedürftig sind, durch finanzielle Zuwendungen.

3. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, wissenschaftlichen und mildtätigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist teilweise ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der einen Teil seiner Mittel zur Förderung der Filderklinik gGmbH verwendet.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung steht dem Ausscheidenden kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder geleistete Beiträge zu.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags.
2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitarbeiter und ehemaligen Mitarbeiter der Filderklinik gGmbH sowie Personen, die am Vereinsleben tätig mitwirken, an der Verwirklichung der Vereinsziele mitarbeiten, bereit sind, Verantwortung zu tragen und als ordentliche Mitglieder aufgenommen worden sind.
4. Fördernde Mitglieder sind alle, die den Verein ideell und finanziell unterstützen wollen und als fördernde Mitglieder aufgenommen worden sind.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod;
 - durch Kündigung, die dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist;
 - durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund, über den der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschließt.

§ 4 Beitrag

Die Höhe eines zu zahlenden Beitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags kann nach sachlichen Gesichtspunkten gestaffelt werden. Bei Gründung des Vereins wird ein Beitrag nicht erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Jedes Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung bis spätestens 30.09. abzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder statt, wobei der Zweck und die Gründe anzugeben sind. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungen müssen vom Vorstand spätestens 21 Tage vorher erfolgen. Für eine wirksame Einladung genügt die Versendung an die letzte bekannte Adresse eines Mitglieds. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugehen.
2. Die Mitgliederversammlungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung über die Ausübung von Gesellschafterrechten bei wesentlichen Fragestellungen und Themen der gemeinnützigen Filderklinik GmbH,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung;
 - c) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr;
 - d) Wahl des Vorstands;

- e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;
- f) Wahl eines Rechnungsprüfers, soweit eine solche Wahl von den Mitgliedern beantragt wird. Der Rechnungsprüfer darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden ordentlichen und fördernden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen werden ausschließlich von ordentlichen Mitgliedern gefasst und bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand (geschäftsführender Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei ordentlichen Vereinsmitgliedern.

2. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung des Vereins sowie die Vertretung des Vereins nach außen auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Führung der Geschäfte und Vertretung nach außen kann auch anderen Personen durch besonderen Auftrag übertragen werden.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zur Neu- oder Wiederwahl bleibt der jeweils amtierende Vorstand im Amt. Neue Mitglieder des Vorstands werden durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

4. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

5. Die Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach Möglichkeit einmütig (einstimmig bei möglichen Stimmenthaltungen). Kann eine Einmütigkeit – trotz intensiver Bemühungen – nicht erreicht werden, werden die Beschlüsse mehrheitlich gefasst.

6. Beschlüsse des Vorstands können – wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht – auch mündlich oder telefonisch gefasst werden. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.

7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung berufen.

9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Finanz- oder Gerichtsbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der Mitgliederversammlung in der nächsten auf diese Satzungsänderungen folgenden Sitzung mitgeteilt werden.

10. Die Erstattung von Kosten und Auslagen in tatsächlicher Höhe oder auf der Basis der steuerlich anerkannten Pauschalbeträge ist zulässig. Im Einzelfall kann Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Der Vorstand beschließt durch jeweils gesonderten Beschluss.

§ 8 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

den gemeinnützigen „Verein Filderklinik e.V.“ Filderstadt,

der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung der Anthroposophischen Medizin zu verwenden hat.

Filderstadt 28.11.2005

Änderung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.06.2016
Filderstadt, 28.06.2016

Rolf Heine
Protokollführer

Dr. Andreas Goyert
Versammlungsleiter